

Verordnung über den Schülertransport der Einwohnergemeinde Kappelen

Der Gemeinderat Kappelen erlässt gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Kappelen vom 28.04.2006 folgende Verordnung:

Grundsatz	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Kappelen betreibt einen Schülertransport für Kinder mit unzumutbarem Schulweg.</p> <p>² Der Schülertransport kann auch durch Kinder bis und mit 3. Klasse, deren Schulweg zumutbar wäre, kostenlos mitbenutzt werden.</p>
Strecke	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Der Schülertransport verläuft auf der Strecke Werdthof ab Einmündung Wertstrasse/Jenstrasse bis zum Schulhaus Kappelen.</p> <p>² Diese Streckenführung soll den Schülertransport für alle in Art. 1 Abs. 1 genannten Kinder sicherstellen; sie gilt jedoch nicht als Festsetzung der Zumutbarkeit von Schulwegen.</p>
Halteorte	<p>³ Die Halteorte zum Zu- und Aussteigen der Schüler befinden sich entlang der Wertstrasse und der Hauptstrasse Werdthof und werden in Absprache zwischen Chauffeur und Eltern festgelegt.</p>
Fahrplan	<p>⁴ Der Fahrplan des Schülertransportes wird durch den Gemeinderat aufgrund des Stundenplanes der Schule erstellt.</p>
Wartezeiten	<p>⁵ Er kann zur Konzentration der Fahrten den Kindern Wartezeiten zumuten, insofern den Kindern während dieser Wartezeiten geeignete Räume zur Verfügung stehen. Diese Wartezeiten gehören zum Schulweg und liegen nicht in der Verantwortung der Gemeinde.</p>
Uebergabe und Rückgabe der Kinder	<p>Artikel 3</p> <p>Der Zu- und Ausstieg der Kinder an den Schülertransport erfolgt an den Halteorten. Für die Rückfahrt erfolgt der Zustieg beim Schulhaus Kappelen.</p>

Schülertransportverordnung der Gemeinde Kappelen

Abgrenzung Verantwortungsbereich	Artikel 4
a) Gemeinde	¹ Die Gemeinde übernimmt die Verantwortung über die Kinder ab Zu- und Ausstieg. Für die übrigen Zeiten vor oder nach dem Schulbesuch liegt die Verantwortung bei den Eltern.
b) Chauffeur	² Der von der von der Gemeinde angestellte Chauffeur ist für die Kinder während des Transportes verantwortlich. Er stellt den rechtzeitigen Transport und die Kommunikation mit den Eltern sicher. Die Haftung für seine Handlungen trägt die Gemeinde.
c) Eltern	³ Die Eltern tragen die Verantwortung für den Schulweg ihrer Kinder von zu Hause bis zu den Halteorten. Sie sorgen dafür, dass die Kinder rechtzeitig bei den Halteorten bereitstehen und der Chauffeur hierüber informiert ist. ⁴ Die Eltern melden dem Chauffeur rechtzeitig, wenn ein Kind krankheitshalber oder aus anderen Gründen nicht am vereinbarten Halteort erscheinen wird.
d) Schule	⁵ Die Lehrerschaft ist verantwortlich, dass der Chauffeur spätestens am Vortag über allfällige Stundenplanänderungen der zu transportierenden Kinder informiert ist. ⁶ Die Schulleitung stellt sicher, dass den Kinder während allfälliger Wartezeiten geeignete Räume zur Verfügung stehen.

Artikel 5

Versicherung Die Kinder sind während des Transportes durch die Gemeinde unfallversichert. Für die übrige Zeit ist die Unfallversicherung Sache der Eltern.

Inkrafttreten

Artikel 6

Diese Verordnung tritt per 01.08.2006 in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2006

EINWOHNERGEMEINDERAT KAPPELEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ulrich Hofmann

Thomas Buchser

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Amtsanzeiger Aarberg vom 07.07.2006 publiziert; gegen den Erlass wurde keine Beschwerde eingereicht.

Kappelen, 11. August 2006

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Buchser